

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Mit Ausnahme des Kantons Schwyz erheben alle Kantone und auch der Bund eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es handelt sich dabei um eine einmalige Steuer. Die Höhe der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. In den meisten Kantonen werden progressive Tarife angewandt. Schenkungen werden deshalb besteuert, weil man vermeiden will, dass die Erbschaftssteuer anhand von Schenkungen einfach umgangen werden kann. Somit spielt es aus steuerrechtlicher Sicht keine Rolle, ob die Übertragungen bereits zu Lebzeiten der Person oder erst zum Zeitpunkt ihres Ablebens getätigt werden.

Erbschaftssteuer

Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Vermögensübergang an die gesetzlichen Erben und an die eingesetzten Erben und Vermächtnisnehmer (testamentarische und erbvertragliche Erben). Zur Erhebung der Erbschaftssteuer erstellt das Friedensgericht zum Zeitpunkt des Todes ein Nachlassinventar. Die Erbinnen und Erben haften solidarisch für die insgesamt geschuldete Erbschaftssteuer.

Zuwendungen von infolge Todes fällig werdenden Versicherungsleistungen (z. B. Lebensversicherungen, freie Selbstvorsorge) unterliegen ebenfalls der Erbschaftssteuer, meistens jedoch nur, wenn diese Leistungen nicht bereits der Einkommenssteuer unterliegen.

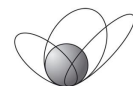
Schenkungssteuer

Der Schenkungssteuer unterliegen sämtliche unentgeltliche Zuwendungen unter Lebenden. Die Schenkungssteuer wird aufgrund einer Angabe in der jährlichen Steuererklärung oder einer Schenkungsanzeige veranlagt. Die Begünstigten sind meldepflichtig. Die Schenkerin oder der Schenker haftet solidarisch mit der beschenkten Person für die Bezahlung der Steuer.

Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig werden, unterliegen ebenfalls der Schenkungssteuer, manchmal jedoch nur, wenn diese Leistungen nicht bereits der Einkommenssteuer unterliegen.

Abzug der Schulden

Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nettovermögen (Zuwendungen in Zusammenhang mit einer Erbschaft oder Schenkung) des Erblassers, d. h. nach Abzug von dessen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten berechnet. Als abzugsfähige Verbindlichkeiten gelten ausserdem in verschiedenen Kantonen die Erbschafts- und die Erbgangsschulden.



Ort

Die Erbin bzw. der Erbe oder die Empfängerin bzw. der Empfänger der Schenkung wird im Wohnkanton der Schenkerin oder des Schenkers oder der Person, die das Testament erstellt hat, besteuert. Nur Liegenschaften werden in dem Kanton besteuert, in dem sie sich befinden.

Sachliche Bemessung

Grundsätzlich stützen sich die Kantone auf die für die Vermögenssteuer massgebenden Bemessungsprinzipien, d. h. den Verkehrswert. Darunter ist der Wert zu verstehen, der einem Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Tauschverkehr (Angebot und Nachfrage) beigemessen wird. Er ist nicht immer identisch mit dem Versicherungswert, der manchmal höher ist als der Verkehrswert (Marktwert) und in der Regel den Betrag darstellt, den der Eigentümer auslegen müsste, um den versicherten Gegenstand bei dessen Verlust neu zu beschaffen (Neuwert).

Steuerbefreiung

Kleine Vermögensübergänge bis zu einer bestimmten Summe werden von der Besteuerung oftmals ausgenommen. Zuwendungen an die öffentliche Hand sowie des Öfteren auch solche an Institutionen, welche ausschliesslich öffentlichen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind von der Steuer befreit. Die Höhe der Abzüge und die bewilligten persönlichen Abzüge unterschieden sich von Kanton zu Kanton.

Kanton Freiburg

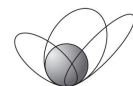
Die Erbschaftssteuer wird auf dem Erbteil eines jeden Erben (nach der Aufteilung) und nach Verwandtschaftsgrad abgestuft. Die überlebenden Ehegatten werden in allen Kantonen ganz von der Steuer befreit. Im Kanton Freiburg werden auch die direkten Nachkommen (Kinder) und die direkten Vorfahren (Eltern) von der Steuer befreit. Nichtverwandte hingegen müssen sehr hohe Steuern zahlen. In einigen Kantonen sieht es für die Lebenspartner ein bisschen besser aus, sofern sie mehr als fünf oder zehn Jahre (Kanton Freiburg) mit der verstorbenen Person oder der Schenkerin bzw. dem Schenker im gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

[Mehr Infos](#)

Nur in drei Kantonen, darunter auch im Kanton Freiburg, wird eine Gemeindesteuer auf Erbschaften und Schenkungen erhoben. Die Steuersätze der einzelnen Gemeinden finden Sie auf der Website der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV).

In unserem Kanton ist die KSTV die zuständige Behörde für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für den Staat Freiburg und die Gemeinden.

[Mehr Infos](#)



Stirbt eine Person mit Wohnsitz im Kanton Freiburg, wird innert nützlicher Frist durch das Friedensgericht ein Inventarprotokoll betreffend die Vermögenswerte auf den Todestag aufgenommen. Dieses Inventar wird dem Erbschafts- und Schenkungssteueramt zugestellt, welches wenn nötig die Steuer festsetzt.

[Mehr Infos](#)

[Weitere Informationen in diesem Zusammenhang](#)